

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen,
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische
Sicherheit Berlin
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Landesdenkmalamt Berlin
Verkehrslenkung Berlin
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Deutsches Institut für Bautechnik
Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg
Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Handwerkskammer zu Berlin
Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Berliner Verkehrsbetriebe
Berliner Wasserbetriebe

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



Internet
www.berlin.de/wirtschaftssenat

E-Mail-Adresse
Jens.homann@senwtf.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Telefon (0 30) 90 13 – 7443 Telefax (0 30) 90 13 –
Intern 9 13 Intern 9 13

Datum
11.07.2011
Letzte Aktualisierung:
22.10.2012

Geschäftszeichen
II C 1

Bearbeiter/in
Dr. Jens Homann

Zimmer-Nr.
1

Bei Antwort bitte angeben




Rundschreiben SenWiTechFrau Nr. 2/2011

Benennung der Informationsstelle der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung für Angelegenheiten der Richtlinie 98/34/EG (Notifizierungsrichtlinie).¹

Durch die Notifizierungsrichtlinie (98/34/EG) werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – und mit Deutschland auch die Bundesländer – verpflichtet, alle beabsichtigten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Normen oder technische Vorschriften oder Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft enthalten, durch die nicht lediglich internationale oder

¹ [Richtlinie 98/34/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 22. Juni 1998 über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt Nr. L 204 vom 21.07.1998, S. 37 ff. zuletzt geändert durch [Richtlinie 98/48/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, Amtsblatt Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18.



Verkehrsverbindungen:
 Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
 Schöneberg, Innsbrucker Platz
 M46, M48, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut Kontonummer
Postbank Berlin 58-100
LBB 0 990 007 600
Landeszentralbank 10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 000 00

international: Landeszentralbank IBAN DE 53100000000010001520
BIC: MARKDEF 1100

europäische Normen übertragen werden, bei der Europäischen Kommission zur Prüfung vorzulegen (zu notifizieren).

Wird der Entwurf einer notifizierungspflichtigen Norm oder Vorschrift nicht notifiziert, ist die entsprechende Norm oder Vorschrift nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unanwendbar, darf also von nationalen Gerichten und Behörden nicht angewendet werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Länder auf Veranlassung der Europäischen Kommission an diese Verpflichtung und das anzuwendende Verfahren erinnert und um Benennung einer Informationsstelle für Angelegenheiten der Notifizierungsrichtlinie gebeten.

Der Unterzeichner wurde für das Land Berlin als Informationsstelle für Angelegenheiten der Notifizierungsrichtlinie (98/34/EG) benannt.

Stellen der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin, die Informationen über die sie aus der Notifizierungsrichtlinie treffenden Verpflichtungen und zum anzuwendenden Verfahren benötigen, können sich an den Unterzeichner wenden. Stellen, die fortlaufend über Verfahrensänderungen oder sonstige Entwicklungen im Regelungsbereich der Notifizierungsrichtlinie informiert werden möchten, werden gebeten, dem Unterzeichner dies unter Angabe einer E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Eine Einbindung des Unterzeichners in das Notifizierungsverfahren, das durch die norm- oder rechtsetzende Stelle zu veranlassen und durchzuführen ist, ist mit der Benennung des Unterzeichners als Informationsstelle nicht verbunden.

Die als Anlage beigefügte Handreichung zum Verfahren enthält eine genauere Beschreibung des Notifizierungsverfahrens und Informationen zu den Zuständigkeiten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Dr. Jens Homann

Hinweise zum Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 98/34/EG

Inhalt

1.	Hintergrund	1
2.	Geltungsbereich der Richtlinie 98/34/EG.....	2
3.	Notifizierungsverfahren	3
4.	Bezugnahme auf die Richtlinie (Hinweispflicht)	6
5.	Zuständigkeiten / Ansprechpartner.....	6

1. Hintergrund

Technische Vorschriften, Normen und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, die nicht in der gesamten Europäischen Union, sondern nur in einem Mitgliedstaat oder in einem Teil eines Mitgliedstaats anwendbar sind, können Handelshemmnisse darstellen und als solche den gemeinsamen Binnenmarkt behindern.

Um der Errichtung neuer Handelshemmnisse vorzubeugen, müssen Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten solcher Vorschriften, im Verfahren nach [Richtlinie 98/34/EG](#) die beabsichtigte Regelung der Europäischen Kommission vorlegen („notifizieren“), die sodann allen Mitgliedstaaten die Gelegenheit gibt, Stellung zum Regelungsvorhaben zu nehmen, sofern sie der Auffassung sind, die beabsichtigte Regelung könnte eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs, der Dienstleistungsfreiheit oder der Freiheit der Leistung von Diensten der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt darstellen.

Die Notifizierungspflicht technischer Vorschriften besteht aufgrund von Vorläuferrichtlinien bereits seit 1983. Da eine Vorschrift, die nach Richtlinie 98/34/EG hätte notifiziert werden müssen, indes aber nicht notifiziert wurde, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unwirksam ist, mit der Folge, dass darauf basierende Verwaltungsentscheidungen einer Rechtsgrundlage entbehren, ist das Unterlassen der Notifizierung unbedingt zu vermeiden.

Um den Verwaltungen des Landes Berlin die Einhaltung der mit der Richtlinie 98/34/EG verbundenen Verpflichtung zu erleichtern, wird im Folgenden ein erster Überblick die Zuständigkeiten, den wesentlichen Inhalt der Richtlinien und das Verfahren der Notifizierung gegeben.

Für eine intensivere Auseinandersetzung mit Einzelfragen sei verwiesen auf den [Leitfaden der Kommission](#)² zum Informationsverfahren nach Richtlinie 98/34/EG.

² http://ec.europa.eu/enterprise/tris/info_brochure/2003_2121_DE.pdf

2. Geltungsbereich der Richtlinie 98/34/EG

Nicht erörtert werden soll an dieser Stelle das bei Normungen durch nationale Normungsgremien anzuwendende Informationsverfahren, das ebenfalls in Richtlinie 98/34/EG geregelt ist, indes eigenen Verfahrensvorgaben folgt.

Für eine erste Orientierung über den übrigen Anwendungsbereich der Richtlinie 98/34/EG lässt sich festhalten: Die Notifizierungspflicht nach Richtlinie 98/34/EG betrifft alle beabsichtigten „technischen Vorschriften“, die die Beschaffenheit eines Erzeugnisses oder einen Dienst der Informationsgesellschaft³ betreffen und somit von einem Hersteller, Händler oder Erbringer *rechtlich oder de facto* berücksichtigt werden müssten, wenn er seine Ware oder seine Dienste im räumlichen Geltungsbereich der beabsichtigten Vorschrift anbieten möchte. Dies gilt auch für „sonstige Vorschriften“ einschließlich Verwaltungsvorschriften, die zwar nicht die Beschaffenheit oder Zusammensetzung betreffen, gleichwohl aber mittelbar Einfluss darauf nehmen, insoweit Vorgaben etwa zu Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung gemacht werden, die die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können. Schließlich sind auch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten umfasst, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Beispiele für notifizierungspflichtige Vorschriften sind etwa die Einrichtung einer Umweltzone (betroffen ist die Beschaffenheit von Kraftfahrzeugen) oder Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Vergabepraxis (sofern die Beschaffenheit von Gütern oder Dienstleistungen betroffen ist).

Nicht notifizierungspflichtig sind hingegen Vorschriften, die sich auf die Art der Verwendung beschränken, ohne Einfluss auf die Beschaffenheit der Ware zu nehmen. Zum Beispiel werden im Berliner Spielhallengesetz Vorgaben gemacht, die zwar einen Spielhallenbetreiber veranlassen, nur eine bestimmte Anzahl von Spielgeräten anzubieten, ohne jedoch Vorgaben hinsichtlich der Beschaffenheit der aufgestellten Spielgeräte zu machen.

Bereichsausnahmen gelten für Hörfunkdienste und Fernsehdienste, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Die Richtlinie differenziert zwischen folgenden Vorschriftentypen:

- **technische Spezifikationen:** Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren; ferner Herstellungsmethoden und -verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Arzneimittel oder für sonstige Erzeugnisse, sofern durch diese Methoden und Verfahren die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflusst werden.
- **„sonstige Vorschriften“:** Vorschriften für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher und der Umwelt erlassen wird und den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können

³ Bei den von der Richtlinie ebenfalls umfassten Diensten der Informationsgesellschaft („Dienste“) handelt es sich um jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

- **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses verboten wird-
- **„Vorschriften betreffend Dienste“**: allgemein gehaltene Vorschriften über den Zugang zu den Aktivitäten der Dienste und über den Erbringer von Diensten, die Dienste und den Empfänger von Diensten, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die unter dieser Nummer definierten Dienste abzielen (z.B. Lizenzpflichten, Bedingungen für die Betreuung von Online-Aktivitäten)
Nur eine begrenzte Anzahl nationaler Vorschriftenentwürfe, nämlich die Vorschriften, die speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielen, müssen notifiziert werden.

Zu notifizieren ist stets bereits der **Entwurf einer technischen Vorschrift**, d.h. der Text einer Vorschrift, einschließlich Verwaltungsvorschriften, der sich noch im Stadium der Ausarbeitung befindet und in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.

Die Richtlinie gilt nicht für:

- Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Telekommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG unterliegen,
- Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der in Anhang VI nicht erschöpfend aufgeführten Finanzdienstleistungen unterliegen
- Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG (betr. Wertpapierdienstleistungen), anderen Märkten oder Stellen, die auf diesen Märkten Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder hierfür gelten; ausgenommen hiervon ist Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 98/34/EG
- Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Vertrages zum Schutz von Personen, insbesondere Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich halten, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben.

3. Notifizierungsverfahren

3.1 Darstellung des Verfahrens

Die Mitgliedstaaten und damit auch die deutschen Bundesländer übermitteln der Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt; in diesem Fall reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt.

Die Mitgliedstaaten machen eine weitere Mitteilung in der vorgenannten Art und Weise, wenn sie an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vornehmen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

Die Notifizierung hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem Änderungen noch möglich sind.

Es ist ein vorgeschriebenes Formular der Kommission zu verwenden, dessen jeweils aktuelle Fassung nebst Ausfüllanleitung angefordert werden kann bei

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat EB2
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin
E-mail : infonorm@bmwi.bund.de

Die oben genannte Stelle nimmt Notifizierungen aus Deutschland koordinierend entgegen und übernimmt die Weiterleitung an die Europäische Kommission.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Entwurf einer technischen Vorschrift und alle ihr zugegangenen Dokumente.

Mit der Notifizierung beginnt eine dreimonatige Stillhaltefrist, vor deren Ablauf die beabsichtigte Vorschrift nicht in Kraft treten darf. In dieser Frist prüfen Kommission und Mitgliedstaaten die beabsichtigte Regelung.

Mögliche Ergebnisse der Prüfung sind:

- A Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten sehen durch die Vorschrift keine Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit. Sie reagieren während der Dreimonatsfrist nicht. Nach Ablauf der Frist kann der Mitgliedstaat, der den Entwurf notifiziert hat, die Vorschrift annehmen.
- B Die Kommission und die Mitgliedstaaten richten an den notifizierenden Mitgliedstaat „Bemerkungen“. Diese Bemerkungen sind von dem notifizierenden Mitgliedstaat so weit wie möglich zu berücksichtigen.
Bemerkungen: Entwurf entspricht zwar dem Gemeinschaftsrecht, es gibt jedoch Auslegungsfragen, detaillierte Angaben zu den Vorkehrungen für die Durchführung der Vorschrift sind erforderlich
- C Die Kommission und die Mitgliedstaaten richten an den notifizierenden Mitgliedstaat eine „ausführliche Stellungnahme“.
Ausführliche Stellungnahme: es sind Hindernisse für den freien Warenverkehr, die Dienstleistungsfreiheit oder die Niederlassungsfreiheit zu befürchten, Änderungen sind notwendig
- D Sperre eines Entwurfs wegen anhängiger oder beabsichtigter Harmonisierungsvorhaben
Eine Sperrung durch die Kommission ist möglich, wenn:
- Die Kommission die Absicht hat, für den betroffenen Regelungsgegenstand einen verbindlichen Gemeinschaftsakt (Richtlinie, Verordnung oder Entscheidung) zu erlassen (gilt nicht auf dem Gebiet der Dienste der Informationsgesellschaft).
 - Der Rat hat einen Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung zum gleichen Gegenstand vorgelegt.
 - Der Rat legt während der 12-monatigen Stillhaltefrist einen gemeinsamen Standpunkt fest. Die Frist verlängert sich dann auf 18 Monate.

Der Mitgliedstaat reagiert darauf wie folgt:

- A Der Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich den endgültigen Wortlaut der technischen Vorschrift mit.
- B Der Mitgliedstaat wird aus diplomatischen Gründen regelmäßig auf die Bemerkungen antworten, ohne hierzu nach der Richtlinie formell verpflichtet zu sein und teilt der Kommission unverzüglich den endgültigen Wortlaut der technischen Vorschrift mit, in der die Bemerkungen so weit wie möglich berücksichtigt sind.
- C Der Mitgliedstaat antwortet der Kommission. Der Entwurf wird entsprechend geändert.
- D Der Mitgliedstaat hält die u.g. Frist ein.

Stillhaltefristen

Die Fristen gelten jeweils ab Eingang der Mitteilung bei der Kommission.

- Annahme eines Entwurfs einer technischen Vorschrift: nicht vor Ablauf von 3 Monaten
- bei ausführlichen Stellungnahmen
 - die sich auf eine freiwillige Vereinbarung oder Vorschriftenentwürfe in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft beziehen: nicht vor Ablauf von 4 Monaten
 - zu allen übrigen Entwürfen: nicht vor Ablauf von 6 Monaten
- bei einer Sperrung durch die KOM: nicht vor Ablauf von 12 Monaten
- bei einem gemeinsamen Standpunkt durch den Rat während der 12-monatigen Stillhaltefrist nicht vor Ablauf von 18 Monaten

Die letzten beiden Fristen verkürzen sich, wenn die Kommission darauf verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt zu erlassen oder der Rat seinen Vorschlag zurückzieht oder ein verbindlicher Gemeinschaftsakt bereits erlassen worden ist.

Ausnahmen von den Stillhaltefristen

Die Stillhaltefristen gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, auf den Erhalt von Pflanzen oder auf die Sicherheit beziehen (z.B. Naturkatastrophen, Epidemie, Tierseuchen, Jugendschutz bei Vorschriften betreffend Dienste) gezwungen ist, technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Die Kommission ist hierüber zu informieren und überprüft den Dringlichkeitsfall.

Eine weitere Ausnahme gilt für etwaige finanzielle oder steuerliche Aspekte einer Maßnahme, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie und mithin der Stillhaltefrist nicht unterfallen.

3.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verfahrens

Wird eine notifizierungspflichtige Regelung der Kommission gar nicht zur Prüfung vorgelegt, darf sie nicht angewendet werden. Sie ist nichtig.

Hat ein Mitgliedstaat einen Text angenommen, ohne die ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der anderen Mitgliedstaaten zu dem Vorschriftenentwurf zu berücksichtigen, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren (Art. 260, Abs. 3 AEUV) einleiten. Die Mitgliedstaaten selbst können die Kommission mit der Angelegenheit befassen, um beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten.

Auch Privatpersonen können geltend machen, dass nicht notifizierte technische Vorschriften, deren Beachtung von ihnen verlangt wird, ihnen gegenüber nicht angewendet werden können. In einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes wurde entschieden, dass sogar Maßnahmen, die zwar notifiziert, aber noch während der Stillhaltefrist angenommen wurden, Einzelnen nicht entgegengehalten werden können.

3.3 Ausnahmen von der Notifizierungspflicht

Die Notifizierungspflicht und die Stillhaltefristen gelten nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten oder für freiwillige Vereinbarungen, durch die die Mitgliedstaaten

- den verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden, nachkommen;
- die Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;
- die Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;
- Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 92/59/EWG – des Rates (Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit) anwenden
- lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;
- lediglich eine technische Vorschrift zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses entsprechend einem Antrag der Kommission ändern.

4. Bezugnahme auf die Richtlinie (Hinweispflicht)

Nach der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Erlass einer technischen Vorschrift in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen. Diese Bezugnahme erfolgt durch folgende Fußnote bei der amtlichen Veröffentlichung (vgl. Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeiten, Rz. 317):

„Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998 S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.“ (s. auch http://hdr.bmj.de/page_b.5.html#an_316 – Kapitel 5.4.3, Rn. 317)

5. Zuständigkeiten / Ansprechpartner

Auf der Ebene der Europäischen Union in der **Europäischen Kommission** ist die Generaldirektion Unternehmen für die Richtlinie 98/34/EG zuständig.

http://ec.europa.eu/enterprise/tris/index_de.htm

Auf den Internetseiten der Kommission befindet sich auch der freie Zugang zur Datenbank der Kommission, über die die Veröffentlichung der Notifizierungsunterlagen erfolgt.

In Deutschland werden die Notifizierungen durch das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** (Zentralstelle) koordiniert:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat EB2
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Ansprechpartnerin: Axel Bost

Tel.: 18615-6353

Fax.: 18615-5379

E-mail : infonorm@bmwi.bund.de

Website : <http://www.bmwi.bund.de>

Die **Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung**, Referat II C, Europäische und Internationale Zusammenarbeit, wurde aufgrund der Zuständigkeit für Europäische Wettbewerbspolitik und Binnenmarkt als Informationsstelle im Land Berlin benannt.

Auskünfte zur Notifizierungsrichtlinie erteilt:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Berlin
II C 1
Dr. Jens Homann

Tel.: 9013-7443

Fax: 9013-8528

E-Mail: jens.homann@senwtf.berlin.de

Die Informationsstelle berichtet auch über relevante Entwicklungen und Neuerungen im Bereich der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Bei Interesse wird um Übersendung der Kontaktdaten an o.g. Ansprechpartner gebeten.

Die Prüfung und ggf. Notifizierung von Regelungsentwürfen obliegt indes allein und eigenverantwortlich der fachlich zuständigen Verwaltung.

Anhang

Ablaufschema

Ablaufschema für das Verfahren nach 98/34/EG

